

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/091/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter/in: Hanna Struntz

Grundsatzbeschluss zur Spielplatzsatzung aufgrund der Gesetzesänderung des ersten und zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern

Anlagen:

Muster Spielplatzsatzung vom bayerischen Städtetag

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	06.05.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine an die aktuelle Rechtslage angepasste Satzung vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
☐ Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Durch das am 10.12.2024 vom Landtag beschlossene Erste (und Zweite) Modernisierungsgesetz Bayern, wurden bzw. werden Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgenommen. Die Änderungen der BayBO treten zweistufig in Kraft. Die ersten Änderungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Weitere folgen zum 01.10.2025.

Das Spielplatzrecht betreffende Änderungen treten am 01.10.2025 in Kraft.

II. Sachvortrag

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass staatliche Pflichten bezüglich der Herstellung von Spielplätzen, zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Kinderspielplatzsatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt besteht, muss wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine neue Satzung erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde.

Im Zuge der o.g. Änderungen der BayBO, haben Städte und Gemeinden mit bereits bestehender Spielplatzsatzung, ab Inkrafttreten des 1. und 2. Modernisierungsgesetzes, sechs Monate Zeit, ihre Satzung an das neue Recht anzupassen. Städte und Gemeinden ohne Kinderspielplatzsatzung haben sechs Monate Zeit, erstmalig eine solche Satzung zur Anordnung einer kommunalen Stellplatzpflicht zu erlassen.

Die Stadt Schwabach hat bereits seit dem 24.02.2024 eine Kinderspielplatzsatzung.

Aufgrund der Neuregelungen der Modernisierungsgesetze muss die Stadt Schwabach, , daher zunächst in einer Grundsatzentscheidung festlegen, ob in ihrem Stadtgebiet eine Kinderspielplatzsatzung gelten soll oder nicht.

Falls weiterhin eine Kinderspielplatzsatzung bestehen soll, muss sie an die neue Rechtslage angepasst beschlossen werden.

1. Für eine Aufhebung der Satzung spricht:

- Es besteht keine Pflicht, Kinderspielplätze bei Wohnbauvorhaben mehr als 5 Wohnungen zu schaffen, dies reduziert die Baukosten und vereinfacht das Genehmigungsverfahren.

2. Für eine Anpassung und Neuerlass der Satzung spricht:

- Sicherung von Spielplätzen in der Nähe des Wohnorts.
- Kosten für die Errichtung von Spielplätzen verbleiben beim Bauherrn und verringern den Baubedarf öffentlicher Spielplatzanlagen.
- Regelung der Ablösemöglichkeit bleibt, dadurch Steuerungsmöglichkeit durch die Stadt zugunsten auch öffentlicher Anlagen.

Wenn eine Kinderspielplatzsatzung weiterhin gewünscht wird, hat die Stadt nun bis zum 30.09.2025 Zeit für eine Anpassung und Angleichung der Kinderspielplatzsatzung und deren Neuerlassung.

Nachfolgende Aspekte können nach neuer Rechtslage durch eine Spielplatzsatzung (weiterhin) geregelt werden:

- Spielplatzpflicht bei Errichtung von mehr als 5 Wohnungen, sowie ggf. Ablöse jedoch bei Gebäuden, die dem Wohnen von Senioren und Studenten dienen nur noch bis max. 5.000 €
- Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung
- Bestimmungen zur Größe und Lage

Nachfolgende Aspekte dürfen nach neuer Rechtslage nicht mehr geregelt werden:

- Keine Regelung mehr bei Nutzungsänderungen von Wohnungen
- Keine Regelungen zur Beschaffenheit zum Spielplatz mehr möglich

Fazit und Empfehlung

Das Stadtplanungsamt empfiehlt weiterhin eine Spielplatzsatzung. Die Verwaltung soll beauftragt werden eine, an die aktuelle Rechtslage angepasste Satzung vorzubereiten.

III. Kosten

Durch die Satzungsanpassung entstehen keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.